

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. 1.1, Tel. 311-5136

Nr.: 10/1993

Düsseldorf, 28.06.1993

Seite 2

Dritte Satzung zur Änderung der
Satzung der Studierendenschaft
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf vom 23.06.1993

Seite 3 - 4

Vierte Satzung zur Änderung der
Satzung der Studierendenschaft
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf vom 24.06.1993

Seite 5 - 18

Textfassung der Satzung der
Studierendenschaft der Heinrich-
Heine-Universität Düsseldorf

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23.6.1993

Aufgrund des § 72 in Verbindung mit § 74 (1) Nr. 3 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988, hat die Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16. November 1986, zuletzt geändert durch die Satzung vom 27.6.1990, wird wie folgt geändert:

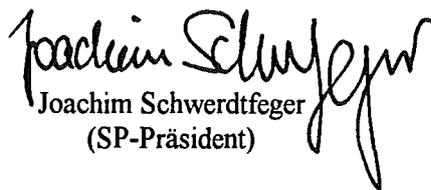
In §23(1) wird nach dem Wort "Geschichte" die Fachschaft "Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin" eingefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 9.7.1991 und der Genehmigung des Rektorates vom 29.10.1991.

Düsseldorf, den 23.6.1993


Joachim Schwerdtfeger
(SP-Präsident)

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24.6.1993

Aufgrund des § 72 in Verbindung mit § 74 (1) Nr. 3 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992, hat die Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16. November 1986, zuletzt geändert durch die Satzung vom 23.06.1993, wird wie folgt geändert:

1. In §2(3)g wird "den Hochschulsport zu fördern" ersetzt durch "die Förderung des Hochschulsports".
2. In §14(1) Satz 3 wird "Er hat die Aufgaben gemäß §25 (Haushaltsplan)." ersetzt durch den Satz "Er hat die Aufgaben gemäß §33 (Haushaltsplan)."
3. In §14(2) Satz 3 wird "Er hat die Aufgaben gemäß §26 (Kassenprüfung)." ersetzt durch den Satz "Er hat die Aufgaben gemäß §34 (Kassenprüfung)."
4. In §19(4) Satz 1 wird "Der Finanzreferent" ersetzt durch "Der/die FinanzreferentIn".
5. In §23(1) Satz 1 und §23(4) Satz 1 wird jeweils "Studentinnen und Studentenschaft" durch "Studierendenschaft" ersetzt.
6. In §23(2) wird "der/m Studierenden" ersetzt durch "der/dem Studierenden".
7. In §23(3)a wird zweimal "Student/inn/en" durch "StudentInnen" ersetzt.
8. In §23(3)e wird "Studentenbeziehungen" ersetzt durch "StudentInnenbeziehungen".
9. §25(2)f erhält die folgende Fassung:
Beschlüßfassung über das Erlassen, Ändern und Aufheben der Satzung und weiterer Ordnungen der Fachschaft.
10. In §25(3) wird "Kandidat(innen)" und "Kandidat/inn/en" jeweils ersetzt durch "KandidatInnen".
11. In §26(1)d wird "der Kandidaten" ersetzt durch "der KandidatInnen".
12. In §26(2) Satz 4 wird "§27 Absatz 2" ersetzt durch "§27(2)".
13. §26(3) erhält die folgende Fassung:
Die FSVV wählt auf Vorschlag des FSR aus ihrer Mitte eine/n VersammlungsleiterIn und eine/n ProtokollführerIn.
14. In §27(1)b wird "waren" ersetzt durch "war".
15. In §27(3) wird "10%" ersetzt durch "10 v.H.".
16. In §27(5) wird "Absatz 1 Buchstabe b)" ersetzt durch "§27(1)b)".

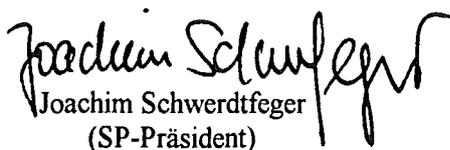
17. §28(4) erhält die folgende Fassung:
Die Wahlordnung kann vorsehen, daß grundsätzlich nur KandidatInnen gewählt sind, die mehr als 50 v.H. der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel auf sich vereinigt haben. Für den Fall, daß aufgrund der Regelung von Satz 1 weniger als 2 KandidatInnen gewählt wären, bilden die beiden KandidatInnen mit den höchsten Stimmzetteln den Fachschaftsrat. In der Wahlordnung kann festgelegt werden, daß abhängig vom Wahlergebnis bis zu sieben Sitze frei bleiben können.
18. In §29(1) wird "Die/der Wahlleiter/in" ersetzt durch "Die/der WahlleiterIn".
19. In §30(4) Satz 2 wird "(Kassenprüfer/inne/n)" ersetzt durch "(KassenprüferInnen)"
20. In §31(5) wird "§29 Absatz 1" ersetzt durch "§29(1)".
21. §31(6) erhält die folgende Fassung:
In §30(3) und (4) tritt an die Stelle der FSVV die FSV; in §30(5) gilt als weiterer Satz: Jede Fraktion kann einen Antrag auf Kassenprüfung stellen.
22. §31(7) erhält die folgende Fassung:
Die Fachschaftsvollversammlung hat abweichend von §25(2) nur Aufgaben im Sinne der Buchstaben a, d und h. §26(1)d) gilt nicht.
23. In §33(4) Satz 2 wird "FinanzreferentenIn" ersetzt durch "Finanzreferenten/in"
24. §7(3) erhält die folgende Fassung:
Die Durchführung obliegt einer auf der VV zu wählenden Versammlungsleitung auf der Grundlage der Geschäftsordnung des SP.
25. In §23(1) wird nach dem Wort "Psychologie" die Fachschaft "Rechtswissenschaft" eingefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 15.2.1993 und 29.4.1993 sowie der Genehmigung des Rektorates 15.6.1993.

Düsseldorf, den 24.6.1993


Joachim Schwerdtfeger
(SP-Präsident)

Zur Erleichterung der Anwendung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wird nachfolgend eine Textfassung, in der bereits sämtliche Änderungen der Satzung eingearbeitet wurden, erweitert durch ein Fundstellenverzeichnis, abgedruckt.

Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der StudentInnen
- § 4 Organe der Studierendenschaft

II. Urabstimmung

- § 5 Gegenstand und Gültigkeit
- § 6 Verfahren

III. Vollversammlung (VV)

- § 7 Vollversammlung

IV. Das Studierendenparlament (SP)

- § 8 Begriffsbestimmung und Zuständigkeit
- § 9 Wahl des SP
- § 10 Präsidium des SP
- § 11 Wahl und Abwahl des SP-Präsidiums
- § 12 Einberufung des SP
- § 13 Beschlüsse des SP
- § 14 Ausschüsse des SP
- § 15 Auflösung des SP

V. Der Allgemeine StudentInnenausschuß (AStA)

- § 16 Aufgaben und Zusammensetzung
- § 17 Wahl und Abwahl des AStA
- § 18 Geschäftsverteilung und Beschlüsse
- § 19 Anwesenheits- und Auskunftspflicht

VI. Der Rechtsausschuß

- § 20 Aufgaben und Zuständigkeit
- § 21 Zusammensetzung und Wahl
- § 22 Verfahren

VII. Fachschaften

- § 23 Gliederung und Aufgaben der Fachschaften
- § 24 Organe der Fachschaft
- § 25 Aufgaben und Zuständigkeit der Fachschaftsvollversammlung
- § 26 Einberufung der Fachschaftsvollversammlung
- § 27 Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung
- § 28 Aufgaben und Zusammensetzung des Fachschaftsrates
- § 29 Einberufung und Beschlußfassung des Fachschaftsrates
- § 30 Mittelbewirtschaftung der Fachschaften
- § 31 Fachschaft Medizin
- § 32 Ergänzende Ordnungen der Fachschaften

VIII. Haushalts- und Wirtschaftsführung

- § 33 Haushaltsplan und Haushaltsjahr
- § 34 Kassenprüfung und Finanzprüfungsausschuß

IX. Schlußbestimmungen

- § 35 Ergänzende Ordnungen
- § 36 Übergangsregelungen
- § 37 Inkrafttreten der Satzungsänderung

Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 16.12.1986, zuletzt geändert durch die Satzung vom 24.6.1993

I. Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) StudentIn im Sinne dieser Satzung ist jede/r ordentlich immatrikulierte StudentIn der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (2) Die Gesamtheit der StudentInnen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bildet die Studierendenschaft.
- (3) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.
- (4) Sie hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zusammenzuschließen.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Aufgaben selbst.
- (2) Sie wirkt an der Selbstverwaltung der Universität mit.
- (3) Die Studierendenschaft hat unbeschadet anderer Zuständigkeiten folgende Aufgaben:
 - a) die Vertretung der Gesamtheit der StudentInnen und die Unterstützung einzelner StudentInnen im Rahmen der satzungsmäßigen Befugnisse
 - b) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Interessen ihrer Mitglieder und die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen
 - c) die Wahrnehmung fachlicher, wirtschaftlicher und sozialer Belange ihrer Mitglieder
 - d) die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins sowie der Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder
 - e) die Pflege überörtlicher und internationaler StudentInnenbeziehungen
 - f) die Wahrnehmung kultureller Belange ihrer Mitglieder
 - g) die Förderung des Hochschulsports

§ 3 Rechte und Pflichten der StudentInnen

- (1) Jede/r StudentIn unterliegt mit der Immatrikulation den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Jede/r StudentIn hat das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Antrags- und Anfragerecht bei den Organen der Studierendenschaft in ihn/sie individuell betreffenden Angelegenheiten und kann Ämter in der studentischen Selbstverwaltung bekleiden. Sie/er kann sich jederzeit mit Bitten und Beschwerden an die Organe wenden.
- (3) Jede/r StudentIn ist verpflichtet, einen Beitrag für die Studierendenschaft zu entrichten. Hierzu erläßt das Studierendenparlament eine Beitragsordnung.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind:
 - a) das Studierendenparlament (SP)
 - b) der Allgemeine StudentInnenausschuß (AStA)
 - c) der Rechtsausschuß (RA), der Ältestenrat im Sinne des WissHG ist
- (2) Die Sitzungen der Organe der Studierendenschaft müssen unter Angabe der Tagesordnung am Tage der Einladung öffentlich angekündigt werden.

(3) Die Organe haben ihre Beschlüsse, sofern sie nicht Personalangelegenheiten der Angestellten der Studierendenschaft betreffen, unverzüglich für fünf Vorlesungstage an einem dafür vorgesehenen Platz in allgemein zugänglichen Räumen des AStA auszuhängen. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, daß insbesondere die jeweils betroffenen StudentInnen über die gefaßten Beschlüsse angemessen informiert werden.

(4) Die Sitzungen der Organe der Studierendenschaft sind öffentlich, außer wenn Personalangelegenheiten der Angestellten der Studierendenschaft behandelt werden.

II. Urabstimmung

§ 5 Gegenstand und Gültigkeit

(1) Durch die Urabstimmung übt die Studierendenschaft die oberste beschlußfassende Funktion selbst aus.

(2) Gegenstand der Urabstimmung kann jede Angelegenheit nach §8 (2) a)-c) (Aufgaben des SP) dieser Satzung sein.

(3) Beschlüsse, die bei Urabstimmungen mit Mehrheit gefaßt werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 v.H. der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben.

§ 6 Verfahren

(1) Eine Urabstimmung wird durchgeführt, wenn mehr als 10 v.H. der Mitglieder der Studierendenschaft dies schriftlich verlangt haben.

(2) Die Urabstimmung ist gleich und geheim. §9 (2) (Wahlrecht) gilt sinngemäß.

(3) Eine Urabstimmung beginnt spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages beim SP-Präsidium und muß mindestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung hochschulöffentlich angekündigt werden. Sie wird in einem Zeitraum von 5 aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen durchgeführt. Der Beschlußtext muß so formuliert sein, daß nur die Entscheidungen "Ja" und "Nein" möglich sind. Wenn das SP nichts anderes beschließt, hat der AStA für eine ordnungsgemäße Durchführung der Urabstimmung Sorge zu tragen. Die Wahlordnung der Studierendenschaft gilt entsprechend.

(4) Die Zahl der Urnen beträgt mindestens eine pro Fachbereich und höchstens eine pro angefangene 1500 StudentInnen; sie werden in der Regel von 9-17 Uhr aufgestellt.

III. Vollversammlung (VV)

§ 7 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studierendenschaft; sie dient der Meinungsbildung in der Studierendenschaft.

(2) Die VV wird mindestens einmal im Semester vom AStA einberufen. Darüber hinaus findet sie auf Beschluß des SP, des AStA oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 v.H. der Mitglieder der Studierendenschaft statt.

(3) Die Durchführung obliegt einer auf der VV zu wählenden Versammlungsleitung auf der Grundlage der Geschäftsordnung des SP.

(4) Die Wahl der Versammlungsleitung wird vom SP-Präsidium durchgeführt.

IV. Das Studierendenparlament (SP)

§ 8 Begriffsbestimmung und Zuständigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlußfassende Organ der Studierendenschaft. §5 (1) (Urabstimmung) bleibt unberührt.
- (2) Es hat folgende Aufgaben:
 - a) Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen
 - b) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen
 - c) die Satzung der Studierendenschaft sowie eine Fachschaftsrahmenordnung, eine Beitragsordnung und eine Wahlordnung zu beschließen
 - d) den Haushaltsplan festzustellen und dessen Durchführung zu kontrollieren
 - e) die/den AStA-Vorsitzende/n und ihre/seine StellvertreterInnen zu wählen und die ReferentInnen zu bestätigen
 - f) über die Entlastung der Mitglieder des AStA zu entscheiden
 - g) die studentischen VertreterInnen in die Organe des Studentenwerks zu wählen; dies gilt auch für die Mitgliedschaft in anderen Gremien, falls gesetzlich nichts anderes bestimmt ist
- (3) Das SP gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese gilt auch für alle anderen Organe und Kommissionen der Studierendenschaft, sofern diese für sich keine Änderungen beschließen, die dann der Zustimmung des SP bedürfen.

§ 9 Wahl des SP

- (1) Das SP wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Dem SP gehören 17 Mitglieder an.
- (3) Die Wahl geschieht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist. Die Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Wählergruppen nach dem Höchstzahlverfahren von d'Hondt verteilt. Die gewählten Mitglieder einer Wahlliste bilden eine Fraktion. Das SP wird auf 57 Wochen gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neuen SP. Die Neuwahl findet mindestens 49, spätestens 55 Wochen nach Beginn der Wahlperiode statt. Das SP tritt spätestens 2 Wochen nach der Wahl zusammen.

§ 10 Das Präsidium des SP

- (1) Das SP wählt unverzüglich aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n. Diese bilden das Präsidium.
- (2) Die/der Vorsitzende beruft das Parlament ein, leitet die Verhandlungen und gibt die Beschlüsse an die Betroffenen weiter. Sie/er wird im Verhinderungsfalle oder auf seine/ihre Weisung durch die/den StellvertreterIn vertreten.
- (3) Erscheint zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des SP kein Mitglied des Präsidiums, so leitet das älteste anwesende Mitglied des SP die Wahl einer/s SitzungsleiterIn für diese Sitzung.

§ 11 Wahl und Abwahl des SP-Präsidiums

- (1) Vorsitzende/r und StellvertreterIn werden einzeln in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des SP gewählt.
- (2) Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang der/die KandidatIn gewählt, die/der die meisten Stimmen erhält.
- (3) Vorsitzende/r und StellvertreterIn können nur einzeln abgewählt werden, indem mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ein/e NachfolgerIn gewählt wird.

§ 12 Einberufung des SP

- (1) Das SP wird mindestens zweimal im Semester unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder und durch Aushang einberufen. Die Einladung muß - außer in dringlichen Fällen - mindestens vier Werktage vor der SP-Sitzung abgesandt werden. Im Fall einer dringlichen Einberufung ohne Einhaltung dieser Frist können auf dieser Sitzung keine Satzungsänderungen beschlossen und keine Wahlen beschlossen oder durchgeführt werden.
- (2) Es muß einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder des SP, ein Ausschuß oder der AStA-Vorstand dieses verlangen.
- (3) Die Mitglieder des SP sind zur Teilnahme an den Sitzungen des SP verpflichtet.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Beschlüsse des SP

- (1) Ein Beschluß ist gültig, wenn
 - a) die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde,
 - b) mehr als die Hälfte der SP-Mitglieder anwesend war und
 - c) die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat, sofern keine Sonderregelung gilt.
- (2) Ist die Bedingung nach §13 (1) b) nicht erfüllt, so ist das SP beschlußunfähig. Bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb einer Woche eine weitere Sitzung des SP stattfinden, bei der die Beschlußfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben ist. Darauf muß in der Einladung hingewiesen werden.
- (3) Beschlüsse des SP können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder aufgehoben werden.
- (4) Zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des SP.

§ 14 Ausschüsse des SP

- (1) Das SP bestellt als ständigen Ausschuß den Haushaltsausschuß, der in seiner Mehrheit aus SP-Mitgliedern bestehen soll. Er besteht aus 7 Mitgliedern, die nicht dem AStA angehören. Er hat die Aufgaben gemäß §33 (Haushaltsplan).
- (2) Das SP bestellt als ständigen Ausschuß den Finanzprüfungsausschuß. Er besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht dem AStA angehören dürfen oder nicht mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen betraut sein dürfen. Er hat die Aufgaben gemäß §34 (Kassenprüfung).
- (3) Bei der Besetzung der Ausschüsse ist nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren das Stärkeverhältnis der Fraktionen aufgrund der Sitzverteilung im SP zugrunde zu legen. Bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet das Los. Wechselt ein Mitglied die Fraktion, wird der Sitzanteil der Fraktionen bei der Besetzung der Ausschüsse davon nicht berührt.
- (4) Das SP kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit und für Untersuchungszwecke weitere Ausschüsse einsetzen.

§ 15 Auflösung des SP

- (1) Die/der Vorsitzende muß das SP auflösen, wenn dieses die Auflösung mit der Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder beschließt.
- (2) Innerhalb der nächsten 6 Vorlesungswochen haben Neuwahlen stattzufinden. Das SP setzt vor seiner Auflösung einen Wahlausschuß ein und bestimmt den Wahltermin. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

V. Der Allgemeine StudentInnenausschuß (AStA)

§ 16 Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Der AStA ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des SP aus und erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft. §5 (3) (Urabstimmung) bleibt davon unberührt.
- (2) Der AStA besteht aus einer/m Vorsitzenden und zwei StellvertreterInnen sowie den ReferentInnen. Vorsitzende/r und StellvertreterInnen bilden den AStA-Vorstand.
- (3) Mitglieder des SP-Präsidiums können nicht dem AStA angehören.

§ 17 Wahl und Abwahl des AStA

- (1) Für die Wahl und Abwahl des AStA-Vorstands finden die Bestimmungen des §11 (Wahl und Abwahl des SP-Präsidiums) sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Amtszeit der/des Vorsitzenden endet mit der Neuwahl des AStA-Vorstands. Die Amtszeit der StellvertreterInnen und ReferentInnen endet mit dem Ende der Amtszeit des/der Vorsitzenden.

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands endet vorzeitig durch

- a) Exmatrikulation,
- b) Rücktritt, der dem SP-Präsidium schriftlich mitzuteilen ist,
- c) konstruktives Mißtrauensvotum im SP.

Die Amtszeit der ReferentInnen endet vorzeitig durch

- a) Rücktritt, der dem SP-Präsidium schriftlich mitzuteilen ist,
- b) die Entlassung durch die/den AStA-Vorsitzende/n mit Zustimmung des SP.

Scheidet ein Mitglied des AStA-Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, so muß unverzüglich eine Neuwahl angesetzt werden.

- (3) ReferentInnen werden von der/dem AStA-Vorsitzenden dem SP für ein bestimmtes Referat vorgeschlagen: der Vorschlag ist angenommen, wenn er im SP mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen findet.
- (4) Bei gleichzeitigem Ausscheiden des gesamten AStA ist dieser verpflichtet, bis zur Amtsübernahme der NachfolgerInnen die Geschäfte weiterzuführen.

§ 18 Geschäftsverteilung und Beschlüsse

- (1) Der/die AStA-Vorsitzende regelt mit Zustimmung des SP die Zuständigkeit der ReferentInnen.
- (2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die ReferentInnen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Sie sind dem AStA-Vorstand jederzeit auskunftspflichtig.
- (3) Der AStA tagt in der Vorlesungszeit mindestens 14-tägig.
- (4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStAs, darunter der/dem Vorsitzenden oder einer/m StellvertreterIn, zu unterzeichnen.

§ 19 Anwesenheits- und Auskunftspflicht

- (1) Ein Vorstandsmitglied nimmt grundsätzlich an SP-Sitzungen teil.
- (2) AStA-Mitglieder sollen gehört werden, wenn über Angelegenheiten verhandelt wird, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Sie sind auf Verlangen des SP-Präsidiums oder der/des Vorsitzenden eines SP-Ausschusses bei dessen Sitzungen zur Anwesenheit verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des AStA sind dem SP jederzeit auf Verlangen rechenschafts- und auskunftspflichtig. Insbesondere kann eine Fraktion oder eine Gruppe von mindestens drei SP-Mitgliedern auf Antrag Einsicht in sämtliche Geschäfte des AStA nehmen. Dem Antrag ist vom SP stattzugeben. Den Mitgliedern des SP und seinen Ausschüssen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle zur Verfügung stehenden Unterlagen bereitzustellen; insbesondere kann der Haushaltsausschuß jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen.

(4) Der/die FinanzreferentIn kann mit Zustimmung der/des AStA-Vorsitzenden weitere Mitglieder des AStA mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen. Dies gilt auch für Kassenanordnungen.

VI. Der Rechtsausschuß (RA)

§ 20 Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Der Rechtsausschuß ist das Beratungs- und Schlichtungsorgan für alle übrigen Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften. Er ist diesen gegenüber unabhängig und selbständig.

(2) Der Rechtsausschuß beschließt insbesondere bei Satzungsbeschwerden, Kompetenzstreitigkeiten und Wahlanfechtungen. Der RA fällt einen verbindlichen Schiedsspruch, dem sich die Streitbeteiligten zu unterwerfen haben. Er wird auf Antrag eines anderen Organs oder von StudentInnen im Bezug auf die anderen Organe tätig.

(3) Der RA entscheidet über Beanstandungen der/des AStA-Vorsitzenden gegen Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen von SP oder AStA. Entsprechendes gilt für Beanstandungen des Fachschaftsrats gegenüber Fachschaftsvertretung oder Fachschaftsvollversammlung. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§ 21 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der RA besteht aus fünf Mitgliedern, von denen eines nicht StudentIn im Sinne dieser Satzung sein muß. Sie werden vom SP unter Berücksichtigung von §14 (3) (Ausschüsse des SP) gewählt.

(2) Die Mitgliedschaft im RA ist unvereinbar mit allen anderen Ämtern in der Studierendenschaft.

(3) Die Amtszeit des RA beträgt ein Jahr und endet vorzeitig durch
a) Exmatrikulation,
b) Rücktritt, der dem SP-Präsidium schriftlich mitzuteilen ist.

Abwahl eines Mitgliedes ist nur mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder des SP möglich.

§ 22 Verfahren

(1) Der RA wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Ihr/ihm obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen sowie die Bekanntmachung der Entscheidungen.

(2) Anträge an den RA nehmen seine Mitglieder sowie Mitglieder des AStA-Vorstandes entgegen. Sie sind unverzüglich an die/den Vorsitzende/n des RA weiterzuleiten, die/der dann unverzüglich eine Sitzung einberuft.

VII. Fachschaften

§ 23 Gliederung und Aufgaben der Fachschaften

(1) Die Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gliedert sich in Fachschaften. Die StudentInnen eines Studienfaches bilden eine Fachschaft. Es gibt folgende Fachschaften:

Allgemeine Sprachwissenschaften
Anglistik
Betriebswirtschaftslehre
Biologie
Chemie

Erziehungswissenschaften und
Entwicklungspsychologie
Geographie
Germanistik
Geschichte

Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin	Philosophie
Informationswissenschaft	Physik
Klassische Philologie	Politikwissenschaft
Kunstgeschichte	Psychologie
Literaturübersetzen	Rechtswissenschaft
Mathematik	Romanistik
Medienwissenschaften	Sozialwissenschaften
Medizin	Sport
Pharmazie	Zahnmedizin

- (2) Ist der von der/dem Studierenden gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachschaften zugeordnet, so ist die/der Studierende Mitglied derjenigen Fachschaften, denen der gewählte Studiengang oder die gewählten Studiengänge zugeordnet sind.
- (3) Die Fachschaften haben folgende Aufgaben:
- a) die Vertretung der Gesamtheit der StudentInnen eines Studienfaches und die Unterstützung einzelner StudentInnen eines Studienfaches im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse
 - b) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Interessen ihrer Mitglieder und die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen
 - c) die Wahrnehmung fachlicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Belange ihrer Mitglieder
 - d) die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins sowie der Bereitschaft zu aktiver Toleranz ihrer Mitglieder
 - e) die Pflege überörtlicher und internationaler StudentInnenbeziehungen auf Fachebene
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Fachschaften Mittel aus der Studierendenschaft als Selbstbewirtschaftungsmittel. Die Auszahlung an die/den Finanzreferent/in/en der Fachschaften erfolgt jeweils einmal im Semester durch die/den Finanzreferent/in/en des AStA.

§ 24 Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR). Abweichend von Satz 1 ist in der Fachschaft Medizin die Fachschaftsvertretung (FSV) ein zusätzliches Organ. Die Satzungen der anderen Fachschaften können eine FSV vorsehen. §31 (Fachschaft Medizin) gilt dann entsprechend. Für alle Organe gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes sinngemäß, sofern sie sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

§ 25 Aufgaben und Zuständigkeit der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die FSVV ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft.
- (2) Die FSVV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlußfassung für den FSR
 - b) Beschlußfassung über den Haushalt der Fachschaft
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung
 - d) Entgegennahme des allgemeinen Berichtes des FSR einmal im Semester
 - e) Entlastung der/des Finanzreferent/in/en
 - f) Beschlußfassung über das Erlassen, Ändern und Aufheben der Satzung und weiterer Ordnungen der Fachschaft
 - g) Nominierung der Mitglieder in den nichtstudentischen Gremien der Heinrich-Heine-Universität, sofern deren Bestellung der Fachschaft obliegt
 - h) Diskussion aller die Fachschaft betreffenden Angelegenheiten

- (3) Unmittelbar vor der Wahl des Fachschaftsrates können Mitglieder der Fachschaft auf einer FSVV KandidatInnen nominieren. Eine freiwillige Befragung dieser und der zuvor schriftlich nominierten KandidatInnen findet auf Wunsch eines Mitgliedes der Fachschaft statt.
- (4) Die FSVV kann die Satzung der Fachschaft erlassen und ändern.

§ 26 Einberufung der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die FSVV wird einberufen:
- a) mindestens einmal im Semester durch den FSR
 - b) auf Beschluß des FSR
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 v.H. der Mitglieder der Fachschaft
 - d) unmittelbar vor der Wahl des FSR zur Nominierung von KandidatInnen für diese Wahl
- (2) Der FSR kündigt die FSVV und die vorläufige Tagesordnung mindestens eine Woche vorher an. Von Mitgliedern der Fachschaft bis zu zwei Tagen vor der FSVV beantragte weitere Tagesordnungspunkte werden aufgenommen und durch Aushang veröffentlicht. Im Rahmen von auf der Vollversammlung aufgenommenen Tagesordnungspunkte können keine Satzungsänderungen beschlossen werden. In zusätzlich aufgenommenen Tagesordnungspunkten können keine verbindlichen Beschlüsse im Sinne von §27 (2) gefaßt werden, es sei denn, daß 50 v.H. der Mitglieder der Fachschaft in einer schriftlichen Abstimmung den Beschluß fassen.
- (3) Die FSVV wählt auf Vorschlag des FSR aus ihrer Mitte eine/n VersammlungsleiterIn und eine/n ProtokollführerIn.

§ 27 Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Ein Beschluß ist gültig, wenn
- a) die FSVV ordnungsgemäß einberufen war,
 - b) die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Antrag war.
- (2) Verbindliche Beschlüsse für den FSR benötigen die schriftliche Zustimmung von mindestens 30 v.H. der Mitglieder der Fachschaft.
- (3) Die FSVV ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder einer Fachschaft anwesend sind. Die Satzung einer Fachschaft kann diesbezüglich abweichende Regelungen enthalten.
- (4) Die Feststellung der Beschlußfähigkeit erfolgt auf Antrag.
- (5) Beschlüsse der FSVV können nur aufgehoben werden, wenn abweichend von §27 (1)b) Zweidrittel der abgegebenen Stimmen für die Aufhebung der Beschlüsse stimmt.

§ 28 Aufgaben und Zusammensetzung des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat (FSR) nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr und führt die Beschlüsse der FSVV aus.
- (2) Der FSR führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft in eigener Verantwortlichkeit. Er ist dabei an Beschlüsse der FSVV gebunden.
- (3) Der Fachschaftsrat hat neun Mitglieder. Die Satzung der Fachschaft kann eine nach unten oder oben abweichende Zahl festlegen.
- (4) Die Wahlordnung kann vorsehen, daß grundsätzlich nur KandidatInnen gewählt sind, die mehr als 50 v.H. der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel auf sich vereinigt haben. Für den Fall, daß aufgrund der Regelung von Satz 1 weniger als 2 KandidatInnen gewählt wären, so bilden die beiden KandidatInnen mit den höchsten Stimmzahlen den FSR. In der Wahlordnung kann festgelegt werden, daß abhängig vom Wahlergebnis bis zu sieben Sitze frei bleiben können.
- (5) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Satzung der Fachschaft kann als Amtszeit ein Semester vorsehen. Die Neuwahl ist spätestens unmittelbar nach Ende der Amtszeit vorzunehmen.

§ 29 Einberufung und Beschlußfassung des Fachschaftsrates

- (1) Die/der WahlleiterIn lädt die neugewählten Mitglieder des Fachschaftsrates zur konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Der FSR beschließt entweder einen regelmäßigen Termin für die Sitzungen des FSR oder beschließt den Termin der nächsten Sitzung jedesmal neu.
- (3) Der Termin ist mindestens drei Werktage vor der Sitzung an den üblichen Veröffentlichungsstellen des FSR bekanntzugeben.
- (4) An die Mitglieder muß keine schriftliche Einladung ergehen.
- (5) Die Sitzungen sind öffentlich.

§ 30 Mittelbewirtschaftung der Fachschaften

- (1) Die Mittelbewirtschaftung erfolgt durch den FSR, der der Richtlinienkompetenz der FSVV unterliegt. Beschließt die FSVV keine Regelungen über den Haushalt, beschließt der FSR den Haushalt in eigener Kompetenz.
- (2) Der FSR bestellt ein Mitglied der Fachschaft zur/zum Finanzreferent/in/en, die/der die Barmittel, sowie die Barkonten der Fachschaft verwaltet. Sie/er führt im Sinne einer Einnahme-Ausgabe-Überschuß-Rechnung Buch über die Mittel der Fachschaft.
- (3) Der FSR berichtet einmal im Semester der FSVV über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft und den Stand des Fachschaftsvermögens.
- (4) Durch Beschluß entlastet die FSVV den FSR für die Verwaltung der Fachschaftsmittel. Die Entlastung erfolgt nach einer Kassenprüfung durch zwei bis fünf Mitglieder der Fachschaft (KassenprüferInnen), die von der FSVV gewählt werden und ihr Bericht erstatten. Für den Fall, daß ein Beschluß der FSVV in Hinblick auf §27 Absatz 1 nicht zustande kommt, muß zumindest über die Entlastung der/des Finanzreferent/in/en ein Beschluß des FSR herbeigeführt werden, wobei die/der Finanzreferent/in kein Stimmrecht hat.
- (5) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, die Kasse in Abstimmung mit dem FSR zu prüfen, wenn dieses mindestens 3 v.H. der Mitglieder der Fachschaft schriftlich verlangen. Die Prüfung erfolgt innerhalb von zwei Wochen.
- (6) Die Kasse wird an den nächsten Fachschaftsrat übergeben. Einnahmen- oder Ausgabenüberschüsse werden in das folgende Kassenjahr übernommen.

§ 31 Fachschaft Medizin

- (1) Die Fachschaftsvertretung Medizin (FSV-Medizin) besteht aus 15 Mitgliedern.
- (2) Die FSV wird entsprechend §§9, 10 und 11 gewählt.
- (3) Bezüglich Einberufung, Auflösung und Beschlußfassung gelten §§10, 13 und 15 entsprechend.
- (4) Die FSV hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des FSR
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des FSR
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung
 - d) Entlastung der/des Finanzreferent/in/en
 - e) Beschlüsse über das Erlassen, Ändern und Aufheben der Satzung und weiterer Ordnungen der Fachschaft
- (5) In §29 (1) tritt an die Stelle der/des Wahlleiter/in/s die/der Vorsitzende der FSV.
- (6) In §30 (3) und (4) tritt an die Stelle der FSVV die FSV; in §30 (5) gilt als weiterer Satz: Jede Fraktion der FSV kann einen Antrag auf Kassenprüfung stellen.
- (7) Die Fachschaftsvollversammlung hat abweichend von §25 (2) nur Aufgaben im Sinne der Buchstaben a, d und h. §26 (1)d) gilt nicht.

§ 32 Ergänzende Ordnungen der Fachschaften

Die Fachschaften können zur weiteren Regelung eine Fachschaftssatzung und ergänzende Ordnungen erlassen.

VIII. Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 33 Haushaltsplan und Haushaltsjahr

- (1) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den AStA aufgestellt und nach Beratung im Haushaltsausschuß vom SP festgestellt.
- (2) Der Haushaltsplan muß Zuweisungen an die Fachschaften ausweisen, die als Selbstbewirtschaftungsmittel veranschlagt werden. Dabei sind die Aufgaben der Fachschaften und die Anzahl ihrer Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Das Haushaltsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober.
- (4) Der Haushaltsplan ist mindestens zwei Wochen vor seiner Feststellung im SP dem Haushaltsausschuß vorzulegen. Dieser erarbeitet zusammen mit dem/der Finanzreferenten/in eine Stellungnahme für die Beschlußfassung im SP. Der Haushaltsplan mit seinem Kommentar und die Stellungnahme des Haushaltsausschusses werden den Mitgliedern des SP zugesandt; dies geschieht spätestens mit der Einladung zur folgenden SP-Sitzung, auf der der Haushaltsplan dann festgestellt wird.
- (5) Das Rechnungsergebnis ist unverzüglich innerhalb eines Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres zu erstellen. Rechnungsergebnis und Ergebnis der Jahresabschlußprüfung des Finanzprüfungsausschusses sind, sobald sie vorliegen und mindestens einen Monat vor Beschlußfassung des SP über die Entlastung des AStA, dem Haushaltsausschuß zu Stellungnahme vorzulegen und mindestens 2 Wochen vor Beschlußfassung im SP hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (6) Das SP kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, daß Erneuerungs-, Erweiterungs- und Sonderrücklagen außer auf Sparkonten auch auf anderen gegen Mißbrauch gesicherten Anlageformen deponiert werden können. Für jede Rücklage ist ein Beschluß notwendig.

§ 34 Kassenprüfung und Finanzprüfungsausschuß

- (1) Die Kassenprüfung wird vom Finanzprüfungsausschuß (FPA) des SP durchgeführt.
- (2) Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich unvermutet durchzuführen. Sie dient dem Zweck festzustellen, ob insbesondere
 - a) der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt,
 - b) die Buchungen nach der Zeitfolge mit den Buchungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung übereinstimmen,
 - c) die erforderlichen Kassenanordnungen vorhanden sind und
 - d) die Vordrucke für Schecks und Quittungsblöcke vollständig vorhanden sind.

Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das auch der Kassenbestand aufzunehmen ist.

- (3) Unverzüglich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses führt der FPA eine Kassenprüfung als Jahresabschlußprüfung durch.

IX. Schlußbestimmungen

§ 35 Ergänzende Ordnungen

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft kann vom SP durch den Erlaß ergänzender Ordnungen geregelt werden.

§ 36 Übergangsregelungen

Alle Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften bleiben zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt und verpflichtet, bis die von dieser Satzung vorgesehenen Organe sich neu konstituiert haben.

§ 37 Inkrafttreten und Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann vom SP mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder geändert werden.
- (2) Diese Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung im SP und ihrer Genehmigung durch das Rektorat am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Alphabetisches Verzeichnis

Abwahl	11(3), 17, 21(3)
Amr	3(2), 21(2)
Amtszeit	17(2), 21(3), 28(5)
Angestellte	4(3)(4)
ASrA	4(1)b(3), 6(3), 7(2), 8(2)d), 8(3), 14(1)(2), Abschnitt V, 20(3), 33(1)(5)
- FinanzreferentIn	19(4), 23(4), 33(4)
- Kassenprüfung	14(2), 34
- Referat	17(3)
- ReferentIn	8(2)e), 16(2), 17(2)(3), 18(1)(2)
- VositzendeR	16(2), 17(2)(3), 18(1)(4), 19(4), 20(3)
- Vorstand	8(2)e), 12(2), 16(2), 17(1)(2), 18(1)(2)(4), 19(1)(4), 20(3), 22(2)
Aufgaben	2, 5(2), 8(2), 10(2), 12(3), 14(1)(2), 16, 18(2), 19, 20, 23(3)(4), 25, 28, 31(4)(7), 33(1)(2), 35, 36
Ausschuß (siehe Studierendenparlament)	
Beitragsordnung	3(3), 8(2)c)
Beschluß	4(3), 5(1)(3), 8(1)(2)a-c), 10(2), 13, 16(1), 18, 20(2)(3), 22(1), 26(1)b)(2), 27, 28(1)(2), 29, 30(4), 31(3)(4)e), 33(4)(6)
d'Hondt	9(3), 14(3)
Einladung / Einberufung	4(2), 10(2), 12, 13(1)a)(2), 25(2)h), 26, 27(1)a), 31(3), 33(4)
Exmatrikulation	17(2)a), 21(3)a)
Fachschaft	20(1), Abschnitt VII, 33(2), 36
- FinanzreferentIn	23(4), 25(2)e); 30(2)(4), 31(4)d)
- Haushalt	25(2)b), 30(1)
- Kassenprüfung	25(2)c), 30(4)(5), 31(4)c)(6)
- Organe	24, 36
- Satzung	23(3), 24, 25(2)f)(4), 26(2), 27(3), 28(3)(5), 31(4)e), 32
- Selbstbewirtschaftungsmittel	23(4), 30, 33(2)
Fachschaft Medizin	24, 31
Fachschaftsrahmenordnung	8(2)c)
Fachschaftsrat	20(3), 24, 25(2)a)d)(3), 26, 27(2), 28, 29, 30, 31(4)a)b)
- Sitzung	29(1)(2)(5)
- Wahl	25(3), 26(1)d), 31(4)
- WahlleiterIn	29(1), 31(5)
Fachschaftsvertretung	20(3), 24, 31
- VositzendeR	31(5)
- Fraktion	31(6) in Zshg mit 9(3)
Fachschaftsvollversammlung	20(3), 24, 25, 26, 27(1)a), 28(1)(2), 30(1)(3)(4), 31(6)(7)
Finanzprüfungsausschuß (siehe Studierendenparlament)	
FinanzreferentIn (siehe ASrA oder Fachschaft)	
FPA (= Finanzprüfungsausschuß)	
Fristen	4(3), 6(3), 9(3), 12(1), 13(2), 15(2), 17(2), 20(3), 21(3), 22(2), 29(3), 30(5), 33(3)(4)(5)
FSR (= Fachschaftsrat)	
FSV (= Fachschaftsvertretung)	
FSVV (=Fachschaftsvollversammlung)	
Gliedkörperschaft	1(3)
Gremien	8(2)g), 25(2)g)
Haushaltsausschuß (siehe Studierendenparlament)	
Haushaltsjahr	33
Haushaltsplan	8(2)d), 14(1), 33, 34(2)b)
HHA (= Haushaltsausschuß)	
Hochschulsport	2(3)g)
Immatrikulation	1(1), 3(1), 21(3)a)
Jahresabschlußprüfung	33(5), 34(3)
Kasse (siehe Zahlungen)	
Kassenprüfung	
- ASrA	14(2), 34
- Fachschaft	25(2)c), 30(4)(5), 31(4)c)(6)
konstruktives Mißtrauensvotum	11(3), 17(2)c)
Mehrheiten	5(3)
- absolute M. (Quorum: 17)	11(1)(3), 12(2), 13(1)b), 33(6)
- absolute M. (Quorum: Anwesende)	13(1)c)
- absolute M. (Quorum: abgeg. Stimmen)	27(1)b)
- einfache M.	11(2), 17(3)
- Zweidrittelm. (Quorum: 17)	13(3)(4), 15(1), 21(3), 37(1)
- Zweidrittelm. (Quorum: abgeg. Stimmen)	27(5)
öffentliche Ankündigung	4(2), 6(3), 26(2), 29(3), 33(5)
Öffentlichkeit	4(4), 26(2), 29(5), 33(5)
Organe (siehe Studierendenschaft oder Fachschaft)	

Personalangelegenheiten	4(3)4)
Pflicht	3, 12(3), 17(4), 18(2), 19, 20(2), 36
Protokoll	26(3), 34(2)
RA (=Rechtsausschuß)	
Recht	1(4), 3, 30(5), 36
Rechtsausschuß (siehe Studierendenparlament)	
Rücktritt	17(2), 21(3)b)
Satzung	
- Fachschaft (siehe Fachschaft)	
- Studierendenschaft (siehe Studierendenschaft)	
Schriftform	5(3), 6(1)3), 7(2), 12(1), 17(2)b), 18(4), 19(4), 25(3), 26(1)c)2), 27(2), 29(4),30(5), 31(3)b)
Selbstbewirtschaftungsmittel (siehe Fachschaft)	
Selbstverwaltung	
- studentische	3(2)
- universitäre	2(2)
Sitzung	4(2)4), 22(2), 29(1)-(3)5)
- Ausschuß (siehe Studierendenparlament - Ausschußsitzung)	
- Studierendenparlament (siehe dort)	
- Fachschaftsrat (siehe dort)	
SP (siehe Studierendenparlament)	
Studentenwerk	8(2)g)
StudentIn	1(1)2), 2(3), 3, 4(3), 6(4), 20(2), 21(1), 23(1)-(3)
Studierendenparlament	3(3), 4(1)a), 6(3), 7(2), Abschnitt IV, 16(1), 17(2)3), 18(1), 19(3), 20(3), 21(1),33(1)4)-(6), 35, 36, 37
- Ausschuß	8(3), 12(2), 14, 19(2)3), 21(1)
- AusschußvorsitzendeR	19(2), 22
- Ausschußsitzung	19(2)22(2)
- Fraktion	9(3), 14(3), 19(3)
- Finanzprüfungsausschuß	14(2), 33(5), 34
- Geschäftsordnung	7(3), 8(3), 12(4), 13(4), 24
- Haushaltsausschuß	14(1), 19(3), 33(1)4)
- Kommission	8(3)
- Präsidium	6(3), 7(4), 10, 11,15(1), 16(3), 17(1)2), 19(2), 21(3)b)
- Rechtsausschuß	4(1)c), 8(3), Abschnitt VI
- Sitzung	4(2), 10(2)3), 12(1)3), 13(1)a)2), 19(1)2), 33(4)
- Wahlausschuß	15(2)
Studierendenschaft	1(2)-(4), 2, 3(3), 4, 5(1)3), 6(1), 7(1)2), 8(1)2), 9(1), 16(1), 18(4), 21(2), 23(1)4), 35
- Organe	3(2), 4, 5(3), 8(1)3), 16(1), 20(1)2), 36
- Satzung	1(1), 2(3)a), 3(1), 5(2), 8(2)c), 12(1), 20(2), 21(1), 23(3), 36, 37
Tagesordnung	4(2), 12(1), 26(2)
Uni-VV	Abschnitt III
Urabstimmung	Abschnitt II, 8(1), 16(1)
Vollversammlung	
- Universität (siehe Uni-VV)	
- Fachschaft (siehe Fachschaftsvollversammlung)	
WA (= Wahlausschuß)	
Wahl	8(2)e)g), 9, 11, 10(1), 12(1), 15(2), 17, 20(2), 21, 22(1), 23(2), 25(3), 26(1)d)3), 31(2)4)a)
Wahlausschuß (siehe Studierendenparlament)	
WahlleiterIn (siehe Fachschaftsrat)	
Wahlordnung	6(3), 8(2), 15(2), 28(4)[2x]
Wahlperiode	9(3)
Wahlrecht	3(2), 6(2)
WissHG	4(1)
zahlenmäßige Angaben	5(3), 6(1)3)4), 7(2), 9(2), 11, 12(1)2), 13(1)b), 14(1)2), 18(3)4), 19(3), 21(1), 23(4), 26(1)a)c) (2)[2x], 27(2)3), 28(3)-(5), 29(3), 30(5), 34(2)
Zahlungen	14(2), 19(4), 23(4)
Zusammenschluß	1(4)